

RAHMENVERTRAG

DIESER RAHMENVERTRAG („Vertrag“) regelt den Zugang des Kunden zu den Dienstleistungen des Lieferanten sowie die Nutzung dieser Dienstleistungen durch den Kunden. Der Kunde nimmt diesen Vertrag an, indem er auf eine entsprechende Schaltfläche zur Annahme klickt, ein Bestellformular unterzeichnet, eine Rechnung bezahlt, die auf diesen Vertrag Bezug nimmt, oder einen kostenlosen Testzeitraum nutzt. Begriffe, die mit einem Großbuchstaben beginnen, werden in diesem Vertrag definiert. Die Dienstleistungen dürfen nicht für Zwecke der Kontrolle ihrer Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit oder Funktionsfähigkeit oder für andere Benchmarking- oder wettbewerbsrelevante Zwecke aufgerufen werden. Unmittelbaren Wettbewerbern des Lieferanten ist der Zugang zu den Dienstleistungen untersagt, sofern der Lieferant nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat. Dieser Vertrag wurde zuletzt am 10. Juli 2026 aktualisiert. Er gilt zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ab dem Datum, an dem der Kunde diesen Vertrag annimmt (das „Datum des Inkrafttretens“).

1. Definitionen.

„**Konzerngesellschaft**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das das betreffende Unternehmen kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder mit diesem unter gemeinsamer Kontrolle steht (d. h. mehr als 50 % der Stimmrechte).

„**Autorisierte(r) Nutzer**“ bezeichnet Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter des Kunden, die gemäß diesem Vertrag zum Zugriff auf die Dienstleistungen autorisiert sind.

„**Kunde**“ bezeichnet im Fall einer natürlichen Person, die diesen Vertrag im Namen eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person annimmt, das Unternehmen oder die andere juristische Person, für das bzw. die diese natürliche Person diesen Vertrag annimmt, sowie die Konzerngesellschaften dieses Unternehmens oder dieser juristischen Person (solange sie Konzerngesellschaften bleiben), die ein oder mehrere Bestellformulare abgeschlossen haben.

„**Kundendaten**“ bezeichnet elektronische Informationen und Daten, die von oder für den Kunden oder einen autorisierten Nutzer von oder mithilfe der Dienstleistungen übermittelt werden. Klarstellungshalber ist anzumerken, dass zu Kundendaten keine gewonnenen Daten oder andere Informationen gehören, die auf dem Zugang zu den Dienstleistungen oder ihrer Nutzung durch den Kunden oder einen autorisierten Nutzer oder in deren Auftrag basieren.

„**Dokumentation**“ bezeichnet Handbücher, Spezifikationen und sonstige Materialien, die der Lieferant zur Beschreibung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt, in der jeweils auf der Website des Lieferanten aktualisierten Fassung.

„**Bestellformular**“ bezeichnet Dokumente, die eine Bestellung enthalten, oder Online-Bestellungen, die zwischen Kunde und Lieferant oder ihren Konzerngesellschaften vereinbart werden und die im Rahmen dieses Vertrags zu liefernden Dienstleistungen sowie die Abonnementlaufzeit angeben, einschließlich etwaiger zugehöriger Nachträge und Ergänzungen. Konzerngesellschaften sagen bei der Vereinbarung eines Bestellformulars im Rahmen dieses Vertrags damit zu, an die Bedingungen des Vertrags so gebunden zu sein, als ob sie dessen Originalparteien wären.

„**Lieferantenmaterialien**“ bezeichnet die Dienstleistungen, die Dokumentation, die Lieferantensysteme sowie alle sonstigen Materialien, Software und Technologien, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen bereitgestellt oder genutzt werden. Klarstellungshalber ist anzumerken, dass Lieferantenmaterialien gewonnene Daten sowie Informationen, Daten oder andere Inhalte einschließen, die aus der Überwachung des Zugangs des Kunden zu den Dienstleistungen oder deren Nutzung durch den Lieferanten stammen, nicht jedoch Kundendaten.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Softwareprodukte und professionellen Dienstleistungen, die der Kunde im Rahmen eines Bestellformulars oder eines kostenlosen Testzeitraums bestellt hat, wie in der Dokumentation beschrieben.

„**Drittanbietersysteme**“ bezeichnet webbasierte, mobile, Offline- oder andere mit einer Dienstleistung interagierende Softwarefunktionen, die von dem Kunden oder einem Drittanbieter geliefert werden, sowie alle Bestandteile der Informationstechnologie-Infrastruktur des Kunden, wie etwa Computer, Software, Datenbanken, elektronische Systeme (einschließlich Datenbank-Managementsystemen) und Netzwerke, gleich ob sie von dem Kunden selbst oder mithilfe der Nutzung von Drittanbieterdiensten betrieben werden.

2. Laufzeit und Kündigung.

2.1 Laufzeit. Dieser Vertrag beginnt am Datum des Inkrafttretens und bleibt bestehen, bis alle von Bestellformularen erfassten Abonnements nach Maßgabe des Enddatums des jeweiligen Abonnements abgelaufen oder im Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrags gekündigt wurden.

2.2 Verlängerungszeitraum. Die Anfangslaufzeit jedes Abonnements ist im jeweiligen Bestellformular angegeben (die „**Anfangslaufzeit**“). Abonnements verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Parteien spätestens 90 Tage vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit schriftlich die Nichtverlängerung mitteilt (jede solche Verlängerungslaufzeit ist jeweils ein „**Verlängerungszeitraum**“ und bildet zusammen mit der Anfangslaufzeit die „**Laufzeit**“).

2.3 Kündigung. Jede Partei kann aus wichtigem Grund kündigen: (i) mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei über eine wesentliche Vertragsverletzung (einschließlich der Nichtzahlung geschuldeter Gebühren), sofern diese Vertragsverletzung bei Ablauf dieser Frist nicht behoben ist, oder (ii) mit sofortiger Wirkung bei Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Konkurs oder einem ähnlichen Verfahren gegen die andere Partei.

2.4 Erstattung oder Zahlung nach Kündigung. Wird dieser Vertrag vom Kunden gemäß Abschnitt 2.3 gekündigt, erstattet der Lieferant dem Kunden sämtliche im Voraus gezahlten Gebühren, die auf die verbleibende Laufzeit aller Bestellformulare nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung entfallen. Falls dieser Vertrag von dem Lieferanten im Einklang mit Abschnitt 2.3 gekündigt wird, hat der Kunde alle noch ausstehenden Gebühren zu bezahlen, die die restliche Laufzeit aller Bestellformulare abdecken, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Eine Kündigung befreit den Kunden in keinem Fall von seiner Verpflichtung, dem Lieferanten alle für den Zeitraum vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung geschuldeten Gebühren zu zahlen.

3. Gebühren und Zahlung.

3.1 Gebühren.

(a) Der Kunde zahlt sämtliche in den Bestellformularen aufgeführten Gebühren, einschließlich vorab genehmigter Ausgaben. Sofern in einem Bestellformular nichts anderes angegeben ist, richten sich die Gebühren nach den erworbenen Abonnements (nicht nach der tatsächlichen Nutzung), sind nicht stornierbar und nicht erstattungsfähig, und die Mengen können während der Laufzeit nicht verringert werden.

(b) Nach der Anfangslaufzeit kann der Lieferant die Abonnementgebühren für jeden Verlängerungszeitraum um bis zu sieben Prozent (7 %) erhöhen.

(c) Die Gebühren für professionelle Dienstleistungen sind nur für den in einem bestimmten Bestellformular festgelegten Zeitraum verbindlich; bei Änderungsaufträgen oder neuen Anfragen, die einem neuen Bestellformular unterliegen, werden dem Kunden die dann geltenden marktüblichen Standardsätze des Lieferanten berechnet. Abonnements für Dienstleistungen, für die ein Aktionspreis oder ein einmaliger Sonderpreis gilt, werden anschließend zum jeweils aktuellen Listenpreis des Lieferanten abgerechnet.

3.2 Steuern. In den Gebühren sind Steuern, Umlagen und staatliche Abgaben jeglicher Art (zusammenfassend „**Steuern**“) nicht enthalten. Der Kunde ist für alle Steuern verantwortlich. Muss der Lieferant Steuern erheben, stellt er sie dem Kunden in Rechnung, es sei denn, der Kunde legt eine gültige Befreiungsbescheinigung vor. Der Lieferant ist für seine eigenen Ertragsteuern, Grundsteuern und Lohnsteuern verantwortlich.

3.3 Zahlungen. Sofern im Bestellformular nicht anders angegeben, sind die Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung oder am Verlängerungsdatum fällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Der Kunde muss genaue Abrechnungsinformationen bereitstellen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Integration in die Zahlungsportale des Kunden vorzunehmen oder Voraussetzungen wie Bestellaufträge oder Onboarding-Fragebögen zu erfüllen.

3.4 Keine Abzüge oder Aufrechnungen. Alle Zahlungen sind in voller Höhe ohne Aufrechnung oder Abzug zu leisten (ausgenommen gesetzlich vorgeschriebene Steuereinbehalte). Vorauszahlungen für professionelle Dienstleistungen werden auf monatliche Abrechnungen angerechnet; nicht genutzte Guthaben verfallen zwölf (12) Monate nach dem Datum des Bestellformulars.

3.5 Zahlungsverzug. Leistet der Kunde eine fällige Zahlung nicht, kann der Lieferant zusätzlich zu allen sonstigen gegebenenfalls verfügbaren Rechtsmitteln: (a) monatliche Zinsen in Höhe von 1,5 % berechnen (oder den gesetzlichen Höchstsatz, falls dieser niedriger ist); (b) alle nicht gezahlten Gebühren vorzeitig fällig stellen, sodass alle entsprechenden Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar werden; (c) die Dienstleistungen nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 7 Tagen aussetzen; und (d) alle Beitreibungskosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, geltend machen, unabhängig davon, ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird oder nicht.

4. Lieferung von Dienstleistungen.

4.1 Zugang und Nutzung. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde und die autorisierten Nutzer die Dienstleistungen im Einklang mit diesem Vertrag, der Dokumentation und dem maßgeblichen Bestellformular nutzen, wird der Lieferant (a) dem Kunden die Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag sowie den maßgeblichen Bestellformularen und der Dokumentation bereitstellen, (b) für die Leistungen seines Personals (einschließlich seiner Mitarbeiter und Auftragnehmer) und dessen Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag verantwortlich sein, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, (c) Support-Dienste gemäß Abschnitt 7.2 erbringen, (d) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Online-Dienstleistungen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche verfügbar zu halten, ausgenommen: (i) geplante Downtime (über die der Lieferant vorab elektronisch informiert) und (ii) jede Nichtverfügbarkeit, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wird, und (e) die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und behördlichen Vorschriften erbringen, die allgemein für die Erbringung der Dienstleistungen des Lieferanten gegenüber seinen Kunden gelten (d. h. ohne Berücksichtigung der besonderen Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden).

4.2 Schutz von Kundendaten. Der Lieferant hat angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten aufrechtzuerhalten, wie in der Dokumentation beschrieben. Zu diesen Sicherheitsvorkehrungen gehören unter anderem Maßnahmen, die den unbefugten Zugang zu Kundendaten oder deren Weitergabe (außer durch den Kunden oder autorisierte Nutzer) verhindern sollen. Die Bedingungen des Nachtrags zu Datenverarbeitung, der auf der Website des Lieferanten unter <https://gomomentus.com/agreements-and-terms> (Data Processing Agreement, „DPA,“) zugänglich und am Tag des Inkrafttretens veröffentlicht wurde, werden hiermit per Bezugnahme in den Vertrag aufgenommen. Soweit von dem Lieferanten personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem Vereinigten Königreich und der Schweiz verarbeitet werden, finden seine verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften für Auftragsverarbeiter und/oder die Standardvertragsklauseln Anwendung, wie in dem DPA näher erläutert wird. Für die Zwecke der Standardvertragsklauseln sind der Kunde und seine jeweiligen Konzerngesellschaften jeweils der Datenexporteur, und die Akzeptanz dieses Vertrags durch den Kunden sowie die Unterzeichnung eines Bestellformulars durch die jeweilige Konzerngesellschaften gelten als ihre Unterzeichnung der Standardvertragsklauseln samt Anhängen. Auf Anfrage des Kunden, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung oder des Ablaufs und in einem von dem Lieferanten gewählten Format zu erfolgen hat, macht der Lieferant dem Kunden die Kundendaten für den Export oder Download zugänglich. Der Lieferant hat nach Ablauf dieses Zeitraums von 30 Tagen keinerlei Verpflichtung, Kundendaten aufzubewahren oder zu übermitteln, und löscht oder vernichtet im Anschluss alle Kopien von Kundendaten, die sich in seinen Systemen oder anderswo in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, sofern dies nicht nach geltendem Recht untersagt ist. Ein Export oder Download von Kundendaten, der außerhalb der Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag angefordert wird, bedarf einer beiderseitigen Vereinbarung und kann mit einer zusätzlichen Gebühr verbunden sein.

4.3 Vorbehalt von Rechten. Keine der Bestimmungen gewährt ausdrücklich, stillschweigend oder per Rechtsverwirkung ein Recht oder einen Rechtsanspruch an bzw. auf (einschließlich einer Lizenz daran) geistige/n Eigentumsrechten an oder in Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder Lieferantenmaterialien. Sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an den Dienstleistungen und an den Lieferantenmaterialien stehen dem Lieferanten zu und verbleiben beim Lieferanten.

4.4 Änderungen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Änderungen oder Aktualisierungen an den Dienstleistungen und Lieferantenmaterialien vorzunehmen, die er für notwendig und sinnvoll hält, um (a) folgende Aspekte beizubehalten oder zu verbessern: (i) Qualität der Lieferung seiner Dienstleistungen an seine Kunden, (ii) Wettbewerbsfähigkeit seiner Dienstleistungen und deren Märkte oder (iii) Kosteneffizienz oder Leistungsfähigkeit der Dienstleistungen oder (b) geltendes Recht zu befolgen. Ohne damit das Vorstehende einzuschränken, können beide Parteien zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit Änderungen am Gegenstand von Dienstleistungen in schriftlicher Form wünschen. Die Parteien haben alle diese gewünschten Änderungen zu analysieren und, wenn sie vereinbart werden, im Einklang mit einem neuen Bestellformular zu implementieren. Gewünschte Änderungen am Gegenstand von Dienstleistungen werden erst

wirksam, sofern und sobald sie in einem neuen schriftlichen Bestellformular festgehalten sind, das von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

4.5 Suspendierung oder Beendigung von Dienstleistungen. Der Lieferant ist berechtigt, den Zugang des Kunden oder eines autorisierten Nutzers zu den Dienstleistungen oder Lieferantenmaterialien bzw. deren Nutzung ganz oder teilweise ohne jegliche Haftung auszusetzen, zu beenden oder anderweitig zu verweigern, wenn: (a) der Lieferant eine gerichtliche oder sonstige behördliche Aufforderung oder Anordnung, eine Vorladung oder ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde erhält, die bzw. das den Lieferanten ausdrücklich oder bei angemessener Auslegung dazu verpflichtet; oder (b) der Lieferant nach seinem alleinigen Ermessen davon ausgeht, dass: (i) der Kunde oder ein autorisierter Nutzer eine Bestimmung dieses Vertrags nicht eingehalten oder über den Umfang der eingeräumten Rechte hinaus oder zu einem nach diesem Vertrag nicht gestatteten Zweck auf die Dienstleistungen zugegriffen oder diese genutzt hat oder in einer Weise darauf zugegriffen bzw. sie genutzt hat, die einer Anweisung oder Anforderung der Dokumentation nicht entspricht; (ii) der Kunde oder ein autorisierter Nutzer an betrügerischen, irreführenden oder rechtswidrigen Aktivitäten beteiligt ist, war oder voraussichtlich beteiligt sein wird; oder (iii) dieser Vertrag abläuft oder gekündigt wird. Wenn dies sinnvoll ist, unternimmt der Lieferant wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unter den gegebenen Umständen, den Kunden vor einer solchen Suspendierung zu benachrichtigen und ihm die Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Verstoß zu beheben.

5. Nutzung von Dienstleistungen.

5.1 Definition:

„**Schadcode**“ bezeichnet Code, Dateien, Skripte, Agenten oder Programme, die dazu bestimmt sind, Schaden zu verursachen, darunter beispielsweise Viren, Würmer, Zeitbomben und Trojanische Pferde; Schadcode umfasst jedoch keine Software, Hardware oder sonstigen Technologien, Vorrichtungen oder Mittel, die vom Lieferanten oder seinem Beauftragten verwendet werden, um den Zugang des Kunden oder eines autorisierten Nutzers zu den Dienstleistungen oder deren Nutzung automatisch nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder unter unmittelbarer Kontrolle des Lieferanten oder seines Beauftragten zu deaktivieren.

5.2 Abonnements. Dienstleistungen werden in Form von Abonnements für die Laufzeit erworben, die im jeweiligen Bestellformular oder Online-Portal für Bestellungen genannt ist. Abonnements für Dienstleistungen oder zusätzliche autorisierte Nutzer können während einer Abonnementlaufzeit hinzugefügt werden, wobei Preise für den Teil der jeweils verbleibenden Laufzeit anteilig berechnet werden. Diese zusätzlichen Dienstleistungen oder autorisierten Nutzer enden am selben Tag wie die zugrundeliegenden Abonnements. Der Kunde bestätigt, dass seine Bestellungen nicht mit der Lieferung künftiger Funktionen oder Features verbunden sind oder von etwaigen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen in der Öffentlichkeit abhängen, die von dem Lieferanten bezüglich künftiger Funktionen oder Features geäußert wurden.

5.3 Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde darf, außer soweit dies durch diesen Vertrag ausdrücklich gestattet ist, weder selbst auf die Dienstleistungen oder Lieferantenmaterialien zugreifen oder diese nutzen noch einem autorisierten Nutzer oder einer anderen Person gestatten, auf diese zuzugreifen oder sie zu nutzen. Alle Drittanbietermaterialien, bei denen es sich nicht um Lieferantenmaterialien handelt, unterliegen der jeweiligen externen Lizenzvereinbarung zwischen dem betreffenden Drittanbieter und dem Kunden. Zur Klarstellung und ohne Beschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden wird der Kunde Folgendes nicht tun und sicherstellen, dass seine autorisierten Nutzer Folgendes nicht tun:

- (a) eine Dienstleistung anderen Personen als dem Kunden oder autorisierten Nutzern verfügbar machen oder eine Dienstleistung zugunsten anderer Personen als des Kunden oder seiner Konzerngesellschaften nutzen, sofern in einem Bestellformular oder in der Dokumentation nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist;
- (b) eine Dienstleistung verkaufen, weiterverkaufen, lizenzieren, unterlizenzieren, vertreiben, vermieten oder verleasen oder eine Dienstleistung in ein Service-Bureau- oder Outsourcing-Angebot aufnehmen;
- (c) eine Dienstleistung für rechtswidrige Zwecke nutzen oder eine Dienstleistung oder ein Drittanbietersystem nutzen, um rechtsverletzendes, verleumderisches oder anderweitig rechtswidriges oder unerlaubtes Material zu speichern oder zu übertragen oder um Material unter Verletzung von Datenschutzrechten Dritter zu speichern oder zu übertragen;
- (d) eine Dienstleistung oder ein Drittanbietersystem nutzen, um Schadcode zu speichern oder zu übertragen;
- (e) die Integrität oder Leistung einer Dienstleistung oder darin enthaltener Daten Dritter beeinträchtigen oder stören;

(f) automatisierte Skripte, Bots oder andere programmatische Methoden verwenden, um mit den Dienstleistungen in einer Weise zu interagieren, die die Kontrollen, Beschränkungen oder Schutzmaßnahmen der Dienstleistungen umgeht oder beeinträchtigt;

(g) versuchen, unbefugten Zugang zu einer Dienstleistung oder den damit verbundenen Systemen oder Netzwerken zu erlangen;

(h) direkten oder indirekten Zugang zu oder die Nutzung von Dienstleistungen in einer Weise gestatten, die eine vertragliche Nutzungsbeschränkung umgeht, oder Dienstleistungen nutzen, um auf geistige Eigentumsrechte des Lieferanten zuzugreifen oder diese zu kopieren oder zu nutzen, außer soweit dies nach diesem Vertrag, einem Bestellformular oder der Dokumentation gestattet ist;

(i) eine Dienstleistung oder einen Teil, ein Merkmal, eine Funktion oder eine Benutzeroberfläche derselben ändern, kopieren oder davon abgeleitete Werke erstellen;

(j) Inhalte kopieren, außer soweit dies in diesem Vertrag, in einem Bestellformular oder in der Dokumentation gestattet ist;

(k) einen Teil einer Dienstleistung in Frames einbinden oder spiegeln, außer durch Framing in den eigenen Intranets des Kunden oder anderweitig für seine eigenen internen Geschäftszwecke oder soweit in der Dokumentation gestattet;

(l) außer soweit nach anwendbarem Recht zulässig, eine Dienstleistung disassemblieren, zurückentwickeln oder dekompileieren oder anderweitig versuchen, mit beliebigen Mitteln, unter anderem durch systematisches Abfragen, Sondieren oder Rückwärtsinferenz, die zugrunde liegende Logik, Methodik, Konfiguration oder Architektur eines Merkmals oder einer Funktionalität der Dienstleistungen zu extrahieren, zu rekonstruieren oder abzuleiten, oder auf eine Dienstleistung zugreifen oder diese nutzen, um (1) ein konkurrierendes Produkt oder eine konkurrierende Dienstleistung zu entwickeln oder anderweitig mit dem Lieferanten zu konkurrieren, (2) ein Produkt oder eine Dienstleistung unter Verwendung ähnlicher Ideen, Merkmale, Funktionen oder Grafiken der Dienstleistungen zu entwickeln, (3) Ideen, Merkmale, Funktionen oder Grafiken der Dienstleistungen zu kopieren oder (4) festzustellen, ob die Dienstleistungen in den Schutzbereich eines Patents fallen; oder

(m) automatisierte, systemgenerierte oder algorithmisch abgeleitete Ausgaben, Bewertungen, Empfehlungen oder Ergebnisse, die von den Dienstleistungen erzeugt werden, als alleinige Grundlage für Entscheidungen verwenden, die wesentliche Folgen für Einzelpersonen haben, ohne diese Ausgaben, Bewertungen, Empfehlungen oder Ergebnisse einer unabhängigen menschlichen Überprüfung zu unterziehen.

5.4 Nutzungsbeschränkungen. Dienstleistungen unterliegen den in Bestellformularen und in der Dokumentation festgelegten Nutzungsbeschränkungen. Wenn der Kunde eine vertragliche Nutzungsbeschränkung überschreitet, kann der Lieferant in Zusammenarbeit mit dem Kunden den Versuch unternehmen, dessen Nutzung so weit zu reduzieren, dass sie mit der betreffenden Beschränkung vereinbar ist. Falls der Kunde trotz der Bemühungen des Lieferanten nicht in der Lage oder nicht bereit ist, eine vertragliche Nutzungsbeschränkung einzuhalten, hat der Kunde auf Aufforderung des Lieferanten unverzüglich ein Bestellformular über zusätzliche Mengen der betreffenden Dienstleistungen zu unterzeichnen und/oder jede Rechnung für Mehrnutzung gemäß Abschnitt 3 zu bezahlen.

6. Verpflichtungen des Kunden.

6.1 Definition.

(a) „**Zugangsdaten**“ bezeichnet jegliche Benutzernamen, Identifikationsnummern, Passwörter, Lizenz- oder Sicherheitsschlüssel, Sicherheits-Token, PINs oder andere Sicherheitscodes, -verfahren, -technologien oder -einrichtungen, die für sich allein oder in Kombination verwendet werden, um die Identität und Autorisierung einer natürlichen Person für den Zugang zu den Dienstleistungen und deren Nutzung zu verifizieren.

6.2 Kundensysteme und -kooperation. Während der gesamten Laufzeit ist der Kunde verpflichtet, (a) seine Systeme gemäß der Dokumentation zu warten und unterstützte Softwareversionen zu verwenden; (b) mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten, soweit dies in angemessener Weise verlangt wird; (c) sicherzustellen, dass autorisierte Nutzer diesen Vertrag

einhalten; (d) für die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Beschaffung der Kundendaten verantwortlich zu sein; (e) angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um unbefugten Zugriff zu verhindern, und den Lieferanten unverzüglich über jede Sicherheitsverletzung zu informieren; (f) die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und anwendbarem Recht zu nutzen; und (g) die Bedingungen der Drittanbietersysteme einzuhalten. Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

6.3 Korrekturmaßnahmen. Sobald der Kunde von einer verbotenen Aktivität Kenntnis erlangt, hat der Kunde unverzüglich (a) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aktivität zu unterbinden und ihre Auswirkungen zu mindern, einschließlich des Entzugs unbefugten Zugriffs und der Löschung unrechtmäßig erlangter Daten; und (b) den Lieferanten zu benachrichtigen.

7. Lieferanten-Support.

7.1 Definition.

(a) „**Lieferantensysteme**“ bezeichnet die von dem Lieferanten oder in dessen Auftrag bei der Lieferung der Dienstleistungen benutzte Informationstechnologie-Infrastruktur, darunter alle Computer, Software, Hardware, Datenbanken, elektronischen Systeme (einschließlich Datenbank-Managementsystemen) und Netzwerke, gleich ob sie von dem Lieferanten selbst oder im Wege der Nutzung von Drittanbieterdiensten betrieben werden.

7.2 Support-Dienste. Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Vertrags umfassen die Dienstleistungen die standardmäßigen Kundensupport-Dienste des Lieferanten („**Support-Dienste**“), deren aktuelle Fassung unter <https://gomomentus.com/agreements-and-terms> verfügbar ist und deren zum Datum des Inkrafttretens gültige Fassung diesem Vertrag als Anlage A (die „**Service-Level-Vereinbarung**“) beigelegt ist. Der Lieferant kann die Service-Level-Vereinbarung von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ändern, und derartige Aktualisierungen ändern und ersetzen Anhang A.

7.3 Daten-Backup. Die Lieferantensysteme sind so programmiert, dass sie routinemäßig tägliche Daten-Backups nach Maßgabe der jeweils in Kraft befindlichen Backup-Richtlinie des Lieferanten anlegen. Der Lieferant übermittelt dem Kunden seine jeweils aktuellsten Backups von Kundendaten. In Fällen des Verlusts, der Vernichtung, der Beschädigung oder Verfälschung von Kundendaten, die auf die Lieferantensysteme oder Dienstleistungen zurückzuführen sind, hat der Lieferant als seine einzige Verpflichtung und Haftungsverbindlichkeit sowie als einzige Abhilfemaßnahme des Kunden wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Kundendaten aus dem jüngsten Backup der betreffenden Kundendaten wiederherzustellen, wobei diese Beschränkung nicht für einen Verstoß in Bezug auf die vertraulichen Daten gilt.

7.4 Drittanbieterprodukte und -dienstleistungen. Der Lieferant kann Konfigurationen anbieten, die so ausgelegt sind, dass sie mit Drittanbieterprodukten oder -dienstleistungen wie etwa Anbietern elektronischer Signaturen interagieren. Jeder Erwerb solcher Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden sowie jeder Datenaustausch zwischen dem Kunden und einem Drittanbieter erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem betreffenden Dritten; der Lieferant garantiert nicht die fortdauernde Verfügbarkeit solcher Produkte oder Dienstleistungen.

8. Vertraulichkeit.

8.1 Vertrauliche Informationen. „**Vertrauliche Informationen**“ meint alle von einer Partei („**offenlegende Partei**“) an die andere („**empfangende Partei**“) ob in mündlicher oder schriftlicher Form weitergegebenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aufgrund der Art der Informationen und der Umstände ihrer Weitergabe vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Zu vertraulichen Informationen des Kunden zählen Kundendaten und zu vertraulichen Informationen des Lieferanten zählen die Dienstleistungen sowie die Bedingungen dieses Vertrags und aller Bestellformulare (einschließlich Preisen). Zu vertraulichen Informationen beider Parteien gehören Geschäfts- und Marketingpläne, Technologie und technische Informationen, Produktpläne und -designs sowie geschäftliche Prozesse, die von der jeweiligen Partei offengelegt werden. Zu vertraulichen Informationen zählen jedoch keine Informationen, die (i) der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen eine der offenlegenden Partei geschuldeten Verpflichtung allgemein bekannt wurden oder werden, (ii) der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei ohne Verstoß gegen eine der offenlegenden Partei geschuldeten Verpflichtung bekannt waren, (iii) von einem Dritten ohne Kenntnis eines Verstoßes gegen eine der offenlegenden Partei geschuldeten Verpflichtung erhalten werden oder (iv) von der empfangenden Partei in unabhängiger Form entwickelt wurden. Klarstellungshalber ist anzumerken, dass die in diesem Abschnitt 8 festgelegten Geheimhaltungspflichten vertrauliche

Informationen erfassen, die zwischen den Parteien in Verbindung mit der Bewertung weiterer Dienstleistungen des Lieferanten ausgetauscht werden.

8.2 Schutz vertraulicher Informationen. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien behält jede Partei alle Eigentumsrechte an bzw. auf ihre vertraulichen Informationen. Die empfangende Partei hat denselben Sorgfaltsmaßstab anzuwenden, den sie zum Schutz der Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art anwendet (wobei angemessene Sorgfalt nicht unterschritten werden darf), um (i) vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei für keinerlei Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrags zu nutzen und (ii) – soweit die offenlegende Partei keinen anderen Regelungen in Schriftform zugestimmt hat – den Zugang zu vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei auf diejenigen ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer sowie die ihrer Konzerngesellschaften zu begrenzen, die diesen Zugang für Zwecke benötigen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind, und die Vertraulichkeitsvereinbarungen mit der empfangenden Partei unterzeichnet haben, die Schutzvorkehrungen enthalten, die den vertraulichen Informationen nicht wesentlich weniger Schutz bieten als die hierin aufgeführten. Keine der Parteien darf die Bedingungen dieses Vertrags oder von Bestellformularen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte außer ihren Konzerngesellschaften, Rechtsbeiständen und Wirtschaftsprüfern („Repräsentanten“) weitergeben. Sofern eine Partei solche Informationen an ihre Repräsentanten weitergibt, bleibt sie für deren Befolgung dieses Abschnitts 8 verantwortlich. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Lieferant die Bedingungen dieses Vertrags und jedes maßgeblichen Bestellformulars gegenüber einem Auftragnehmer offenlegen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag erforderlich ist, sofern Vertraulichkeitsbedingungen gelten, die im Wesentlichen denselben Schutz bieten wie die hierin festgelegten.

8.3 Erzwungene Offenlegungen. Sofern die empfangende Partei oder einer ihrer Repräsentanten nach geltendem Recht gezwungen ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, ist sie soweit nach geltendem Recht zulässig verpflichtet, (a) die offenlegende Partei umgehend und vor der betreffenden Offenlegung schriftlich von der betreffenden Anordnung zu benachrichtigen, damit diese eine Schutzverfügung oder ein anderes Rechtsmittel erwirken oder auf ihre Rechte verzichten kann, und (b) der offenlegenden Partei auf deren alleinige Kosten angemessene Hilfestellung bei der Bekämpfung dieser Offenlegung oder der Beantragung einer Schutzverfügung oder anderer Offenlegungsbeschränkungen zu leisten. Wenn die offenlegende Partei auf die Einhaltung verzichtet oder die empfangende Partei nach Erteilung der Mitteilung und Leistung der Unterstützung gemäß diesem Abschnitt 8 gesetzlich weiterhin verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, darf die empfangende Partei nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, zu dessen Offenlegung sie nach Beratung durch ihren Rechtsbeistand rechtlich verpflichtet ist, und muss auf Ersuchen der offenlegenden Partei wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um von dem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle die Zusicherung zu erhalten, dass diese vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

9. Geistige Eigentumsrechte.

9.1 Definitionen.

(a) „**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet sämtliche eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte, die im Rahmen von bzw. im Zusammenhang mit Gesetzen zu Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen, Datenbankschutz und anderen geistigen Eigentumsrechten gewährt oder beantragt wurden oder ansonsten derzeit oder im weiteren Verlauf existieren, sowie alle vergleichbaren oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen in allen Teilen der Welt.

(b) „**Gewonnene Daten**“ bezeichnet Daten und Informationen zur Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden, die von dem Lieferanten in aggregierter und anonymisierter Weise verwendet werden, wie insbesondere für die Zusammenstellung statistischer und leistungsbezogener Informationen in Zusammenhang mit Lieferung und Betrieb oder Verbesserung der Dienstleistungen.

9.2 Lieferantenmaterialien. Vorbehaltlich der nach diesem Vertrag ausdrücklich gewährten beschränkten Rechte sind und bleiben alle Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf die Lieferantenmaterialien einschließlich aller daran bestehenden geistigen Eigentumsrechte Eigentum des Lieferanten. Was Drittanbietermaterialien angeht, gehören alle Rechte und Rechtsansprüche einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte an bzw. auf diese Materialien den jeweiligen Drittanbietern. Alle anderen Rechte an bzw. auf die Lieferantenmaterialien sind ausschließlich dem Lieferanten vorbehalten. In Unterstützung des Vorstehenden bewilligt der Kunde hiermit dem Lieferanten bedingungslos und unwiderruflich eine Abtretung aller Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf die gewonnenen Daten einschließlich aller daran bestehenden geistigen Eigentumsrechte. Der Kunde hat vorbehaltlich der Bedingungen der maßgeblichen Bestellformulare, dieses Vertrags und der Dokumentation das Recht, auf die jeweiligen Inhalte zuzugreifen und diese zu nutzen.

9.3 Kundenmaterialien. Vorbehaltlich der im Rahmen dieses Vertrags ausdrücklich gewährten beschränkten Rechte ist und bleibt im Innenverhältnis zwischen Kunde und Lieferant der Kunde alleiniger und ausschließlicher Eigentümer aller Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf alle Kundendaten einschließlich aller damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte. Der Kunde gewährt dem Lieferanten und seinen Konzerngesellschaften eine nicht ausschließliche, weltweite und lizenzgebührenfreie Lizenz zum Zugriff auf Kundendaten sowie zu deren Verarbeitung, Speicherung und Nutzung für folgende Zwecke: (a) zur Bereitstellung, zum Betrieb, zur Wartung und zur Unterstützung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag; (b) zur Überwachung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Leistung, Qualität und Funktionalität der Dienstleistungen, unter anderem durch die Analyse von Mustern, Fehlern und Nutzungsverhalten, um die Funktionsweise der Dienstleistungen zu verbessern; (c) zur Verarbeitung und Analyse von Kundendaten sowie zur Ableitung von Erkenntnissen daraus, zum Betrieb intelligenter und automatisierter Funktionen der Dienstleistungen sowie zur Generierung von Ausgaben, Empfehlungen, Bewertungen und Ergebnissen, jeweils soweit dies erforderlich ist, um dem Kunden und seinen autorisierten Nutzern die Funktionen der Dienstleistungen bereitzustellen; und (d) zur Übermittlung von Kundendaten im Rahmen der jeweiligen Interaktion an autorisierte Drittanbieter von Infrastrukturleistungen, ausschließlich soweit dies zur Bereitstellung der Funktionen der Dienstleistungen erforderlich ist, vorausgesetzt, dass diese Drittanbieter Verpflichtungen unterliegen, die mit diesem Vertrag im Einklang stehen, und die Kundendaten nicht über die jeweilige Transaktion hinaus speichern.

9.4 Kenntnisnahme. Der Kunde erkennt an, dass die Dienstleistungen intelligente und automatisierte Funktionen umfassen, einschließlich Funktionen mit künstlicher Intelligenz, wie in der Produktdokumentation des Lieferanten und der [hier verfügbaren KI-Transparenzdokumentation](#) beschrieben, und dass Kundendaten durch diese Funktionen verarbeitet und an autorisierte Drittanbieter von Infrastrukturleistungen übermittelt werden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden wird der Zusatz zur EU-KI-Verordnung (verfügbar unter [Agreements & Terms](#)) durch Verweis in diesen Vertrag einbezogen und gilt ausschließlich, soweit der Zugriff des Kunden auf die Dienstleistungen oder deren Nutzung durch den Kunden der Verordnung (EU) 2024/1689 (die „EU-KI-Verordnung“) unterliegt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Zusatz zur EU-KI-Verordnung und dem Hauptteil dieses Vertrags in Bezug auf den Gegenstand des Zusatzes zur EU-KI-Verordnung hat der Zusatz zur EU-KI-Verordnung Vorrang.

9.5 Schutzmaßnahmen Ungeachtet der vorstehenden Lizenz darf der Lieferant Kundendaten weder verkaufen, vermieten noch gegenüber Dritten offenlegen, außer soweit dies nach diesem Vertrag und dem Datenverarbeitungszusatz (DPA) gestattet ist. Die in diesem Abschnitt gewährte Lizenz gilt nach der Kündigung nur in dem Umfang fort, der zur Erfüllung der nach der Kündigung bestehenden Verpflichtungen des Lieferanten erforderlich ist, einschließlich der endgültigen Löschung von Kundendaten.

10. Zusicherungen und Garantien.

10.1 Gegenseitige Zusicherungen und Garantien. Jede Partei sichert zu und garantiert, dass: (a) sie nach den Gesetzen des Rechtsgebiets ihrer Gründung oder Errichtung ordnungsgemäß gegründet wurde, rechtswirksam besteht und in gutem Rechtsstand ist; (b) sie über das uneingeschränkte Recht, die Befugnis und die Vollmacht verfügt, diesen Vertrag abzuschließen, ihre Verpflichtungen daraus zu erfüllen und die Rechte, Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen zu erteilen, die sie nach diesem Vertrag erteilt oder zu erteilen verpflichtet ist; (c) die Unterzeichnung dieses Vertrags durch ihren Vertreter, dessen Unterschrift am Ende dieses Vertrags aufgeführt ist, durch alle erforderlichen gesellschaftsrechtlichen oder organisatorischen Maßnahmen dieser Partei ordnungsgemäß genehmigt wurde; und (d) dieser Vertrag, sobald er von beiden Parteien unterzeichnet und ausgehändigt wurde, eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtung dieser Partei darstellt, die gemäß seinen Bedingungen gegen diese Partei durchsetzbar ist.

10.2 Zusätzliche Garantien des Lieferanten. Der Lieferant garantiert, dass er die Dienstleistungen unter Einsatz qualifizierten Personals professionell und nach branchenüblichen Standards erbringt. Während der Laufzeit gilt: (a) Die Dokumentation wird die Sicherheitsvorkehrungen zutreffend beschreiben; (b) der Lieferant wird die Sicherheit der Dienstleistungen nicht wesentlich verringern; und (c) die Dienstleistungen werden im Wesentlichen gemäß der Dokumentation funktionieren.

10.3 Zusätzliche Garantien des Kunden. Der Kunde garantiert, dass er Eigentümer der Kundendaten ist oder anderweitig über die erforderlichen Rechte und Zustimmungen an den Kundendaten und in Bezug auf diese verfügt und verfügen wird, sodass die Kundendaten in der Form, in der sie beim Lieferanten eingehen und gemäß diesem Vertrag verarbeitet werden, weder jetzt noch künftig geistige Eigentumsrechte oder Datenschutzrechte beziehungsweise sonstige Rechte Dritter verletzen, sich solche Rechte widerrechtlich aneignen oder anderweitig dagegen verstoßen und auch nicht gegen anwendbares Recht verstoßen.

10.4 HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE. SOFERN IN DIESEM VERTRAG NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS BESTIMMT UND IM NACH ANWENDBAREM RECHT GRÖßTMÖGLICHEN UMFANG GIBT KEINE PARTEI EINE GARANTIE IRGEND EINER ART AB, SEI SIE AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER SONSTIGER ART, UND JEDE PARTEI SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH ALLE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN AUS, EINSCHLIEßLICH JEGLICHER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN GIBT DER LIEFERANT KEINE GARANTIE HINSICHTLICH DER GENAUIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, AKTUALITÄT ODER EIGNUNG VON AUSGABEN, ERGEBNISSEN, BEWERTUNGEN, EMPFEHLUNGEN ODER SONSTIGEN INHALTEN AB, DIE DURCH AUTOMATISIERTE ODER DATENGESTÜTZTE FUNKTIONEN DER DIENSTLEISTUNGEN ERZEUGT WERDEN. DER KUNDE IST ALLEIN DAFÜR VERANTWORTLICH, SOLCHE AUSGABEN ZU ÜBERPRÜFEN, BEVOR ER SICH AUF SIE VERLÄSST ODER AUF IHRER GRUNDLAGE HANDELT. DIENSTLEISTUNGEN, DIE KOSTENLOS GELIEFERT WERDEN, INHALTE UND BETA-DIENSTLEISTUNGEN WERDEN IM ISTZUSTAND UND NACH VERFÜGBARKEIT OHNE IRGEND EINE ART VON GEWÄHRLEISTUNG GELIEFERT. ZUR KLARSTELLUNG: FÜR DEN FALL, DASS DER KUNDE SICH ENTSCHIEDEN HAT, EINE DIENSTLEISTUNG ZU ABONNIEREN, DIE DARAUF AUSGELEGT IST, RISIKOBEZOGENE EMPFEHLUNGEN ODER VORSCHLÄGE BEREITZUSTELLEN, WIRD ZWISCHEN DEN PARTEIEN AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS DER LIEFERANT NICHT FÜR SCHÄDEN, VORFÄLLE, VERLUSTE ODER SONSTIGE EREIGNISSE HAFTET, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG ODER NICHTNUTZUNG VON INFORMATIONEN ODER EMPFEHLUNGEN DURCH DEN KUNDEN EINTRETEN KÖNNEN, DIE AUS EINER SOLCHEN DIENSTLEISTUNG ERLANGT ODER VON DIESER GENERIERT WURDEN.

11. Gegenseitige Schadloshaltung.

11.1 Definitionen.

(a) „**Verfahren**“ bezeichnet jeglichen Anspruch, jede Klage, jeden Klagegrund, jede Forderung, jeden Rechtsstreit, jedes Schiedsverfahren, jede Anfrage, jede Prüfung, jede Mitteilung über einen Verstoß, jedes Verfahren, jeden Gerichtsprozess, jede Verwarnung, jede Ladung, jede Vorladung oder jede Untersuchung gleich welcher Art, ob zivilrechtlicher, strafrechtlicher, administrativer, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Art und ob nach Gesetz, Billigkeitsrecht oder anderweitig; einschließlich jedes Anspruchs wegen Verletzung oder widerrechtlicher Aneignung geistiger Eigentumsrechte einer Partei.

(b) „**Verluste**“ meint sämtliche Verluste, Schäden, Mängel, Ansprüche, Klagen, Urteile, Vergleiche, Zinsen, Schiedssprüche, Geldstrafen, Bußgelder, Kosten oder Aufwendungen gleich welcher Art, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und der Kosten für die Durchsetzung von Rechten auf Schadloshaltung aus diesem Vertrag und der Kosten der Einschaltung von Versicherungsanbietern.

11.2 Schadloshaltung durch den Lieferanten. Der Lieferant hat den Kunden von sämtlichen Verlusten freizustellen, ihn gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Kunden infolge eines Verfahrens eines Dritten – mit Ausnahme einer Konzerngesellschaft des Kunden – entstehen, in dem geltend gemacht wird, dass die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden gemäß diesem Vertrag einschließlich der Dokumentation, jedoch unter Ausschluss der Kundendaten, geistige Eigentumsrechte dieses Dritten verletzt oder sich diese widerrechtlich aneignet. Die vorstehenden Verteidigungs- und Schadloshaltungspflichten gelten nicht, wenn (a) die Behauptung nicht konkret darlegt, dass die Dienstleistungen die Grundlage des Anspruchs gegen den Kunden bilden; (b) ein Anspruch gegen den Kunden aus der Nutzung oder Kombination der Dienstleistungen oder eines Teils davon mit Software, Hardware, Daten oder Prozessen entsteht, die nicht vom Lieferanten bereitgestellt wurden, sofern die Dienstleistungen oder deren Nutzung ohne diese Kombination keine Rechte verletzen würden; (c) ein Anspruch gegen den Kunden aus Dienstleistungen im Rahmen eines Bestellformulars entsteht, für die keine Gebühren erhoben werden; (d) der Kunde Änderungen, Upgrades, Ersetzungen, Versionsupdates oder Erweiterungen, die dem Kunden durch den Lieferanten oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurden, nicht rechtzeitig implementiert; oder (e) ein Anspruch gegen den Kunden aus Drittanbietersystemen oder aus einem Verstoß des Kunden gegen diesen Vertrag, die Dokumentation oder anwendbare Bestellformulare entsteht.

11.3 Schadloshaltung durch den Kunden. Der Kunde hat den Lieferanten und dessen Konzerngesellschaften sowie deren jeweilige leitende Angestellte, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger (jeweils ein „Lieferanten-Entschädigungsberechtigter“) von sämtlichen Verlusten freizustellen, sie gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die einem solchen Lieferanten-Entschädigungsberechtigten infolge eines Verfahrens eines Dritten – mit Ausnahme einer Konzerngesellschaft eines Lieferanten-Entschädigungsberechtigten – entstehen und sich aus

Folgendem ergeben oder angeblich ergeben: (a) Kundendaten, einschließlich jeglicher Verarbeitung von Kundendaten durch den Lieferanten oder in dessen Auftrag gemäß diesem Vertrag; (b) die rechtswidrige Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden oder deren Nutzung unter Verstoß gegen den Vertrag, die Dokumentation oder ein Bestellformular; (c) sonstige Materialien oder Informationen, einschließlich Dokumenten, Daten, Spezifikationen, Software, Inhalten oder Technologien, die durch den Kunden oder einen autorisierten Nutzer oder in deren Auftrag bereitgestellt werden, einschließlich der Befolgung von Spezifikationen oder Anweisungen durch den Lieferanten, die durch den Kunden oder einen autorisierten Nutzer oder in deren Auftrag bereitgestellt und ohne jegliche Mitwirkung des Lieferanten erstellt wurden; und (d) die Behauptung von Tatsachen, die, sofern sie zuträfen, einen Verstoß des Kunden gegen eine seiner Zusicherungen, Garantien, Zusagen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag darstellen würden.

11.4 Schadloshaltungsverfahren. Jede Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich über jedes Verfahren zu informieren, hinsichtlich dessen sie der Auffassung ist, gemäß Abschnitt 11.2 beziehungsweise Abschnitt 11.3 Anspruch auf Schadloshaltung zu haben. Die Partei, die die Schadloshaltung beansprucht („Entschädigungsberechtigter“), hat mit der anderen Partei („Entschädigungspflichtiger“) auf dessen alleinige Kosten zu kooperieren. Der Entschädigungspflichtige hat umgehend die Kontrolle über die Verteidigungsanstrengungen zu übernehmen und auf seine alleinigen Kosten einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu benennen, um die Klage zu bearbeiten und abzuwehren. Der Entschädigungsberechtigte kann auf eigene Kosten mit einem Rechtsbeistand seiner eigenen Wahl an den Prozessen teilnehmen und sie beobachten. Der Entschädigungspflichtige darf Klagen nicht per Vergleich beilegen, sofern er nicht den Entschädigungsberechtigten von jeder Haftung befreit.

11.5 Schadensminderung. Wenn bezüglich der Dienstleistungen oder Lieferantenmaterialien geltend gemacht wird oder nach Auffassung des Lieferanten voraussichtlich geltend gemacht werden könnte, dass sie geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, sich diese widerrechtlich aneignen oder anderweitig dagegen verstoßen, oder wenn die Nutzung der Dienstleistungen oder Lieferantenmaterialien durch den Kunden oder einen autorisierten Nutzer untersagt wird oder eine solche Untersagung angedroht wird, kann der Lieferant nach seiner Wahl und auf eigene Kosten: (a) für den Kunden das Recht erwirken, die Dienstleistungen und Lieferantenmaterialien weiterhin im Wesentlichen wie in diesem Vertrag vorgesehen zu nutzen; (b) die Dienstleistungen und Lieferantenmaterialien ganz oder teilweise ändern oder ersetzen, um zu erreichen, dass die so geänderten oder ersetzten Dienstleistungen und Lieferantenmaterialien keine Rechte verletzen, und dabei im Wesentlichen gleichwertige Merkmale und Funktionen bereitstellen, wobei solche Änderungen oder Ersatzleistungen nach diesem Vertrag jeweils als Dienstleistungen beziehungsweise Lieferantenmaterialien gelten; oder (c) diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von 30 Tagen kündigen und verlangen, dass der Kunde die Nutzung der betreffenden rechtsverletzenden Dienstleistungen zum Datum dieser Mitteilung unverzüglich einstellt, wobei der Kunde Anspruch auf Erstattung aller im Voraus gezahlten Gebühren hat, die auf die verbleibende Laufzeit der gekündigten Abonnements entfallen.

11.6 Alleiniges Rechtsmittel. Dieser Abschnitt 11 gibt die alleinige Haftungsverbindlichkeit der entschädigungspflichtigen Partei und das ausschließliche Rechtsmittel der entschädigungsberechtigten Partei gegenüber der jeweils anderen Partei wegen in diesem Abschnitt beschriebener Ansprüche Dritter wieder.

12. Haftungsbeschränkungen.

12.1 AUSSCHLUSS VON SCHÄDEN. IN KEINEM FALL HAFTEN EINE PARTEI ODER IHRE KONZERNGESELLSCHAFTEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG FÜR ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE UMSÄTZE, ENTGANGENEN GOODWILL ODER INDIREKTE SCHÄDEN, BESONDERE SCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, DECKUNGSKAUFSCHÄDEN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGSSCHÄDEN ODER STRAFSCHADENSERSATZ, UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN VERFAHREN AUF VERTRAG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG BERUHT, UND UNABHÄNGIG VON DER HAFTUNGSTHEORIE, SELBST WENN EINE PARTEI ODER IHRE KONZERNGESELLSCHAFTEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN ODER WENN EIN RECHTSMITTEL EINER PARTEI ODER IHRER KONZERNGESELLSCHAFTEN ANDERWEITIG SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT. DER VORANGEHENE HAFTUNGSAUSSCHLUSS FINDET KEINE ANWENDUNG, SOWEIT SIE NACH GELTENDEM RECHT UNTERSAGT IST.

12.2 OBERGRENZE FÜR MONETÄRE HAFTUNG. IN KEINEM FALL DARF DIE GESAMTHAFTUNG EINER PARTEI ZUSAMMEN MIT ALLEN IHREN KONZERNGESELLSCHAFTEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG DEN GESAMTBETRAG ÜBERSCHREITEN, DEN DER KUNDE UND SEINE KONZERNGESELLSCHAFTEN NACH DIESEM VERTRAG FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN GEZAHLT HABEN, DIE DIE HAFTUNG BEGRÜNDEN, UND ZWAR IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DEM ERSTEN VORFALL, AUS DEM DIE

HAFTUNG ENTSTANDEN IST. DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKUNG GILT UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN VERFAHREN AUF VERTRAG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG BERUHT, UND UNABHÄNGIG VON DER HAFTUNGSTHEORIE; SIE BESCHRÄNKT JEDOCH NICHT DIE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN ODER SEINER KONZERNGESELLSCHAFTEN AUS EINEM ANWENDBAREN BESTELLFORMULAR ODER FOLGENDE PFLICHTEN BZW. HAFTUNGEN EINER PARTEI: (1) VERPFLICHTUNGEN, GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE DER ANDEREN PARTEI NICHT ZU VERLETZEN, (2) SCHADLOSHALTUNGSPFLICHTEN ODER (3) HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSÄTZLICHEM FEHLVERHALTEN.

13. Verschiedenes.

13.1 Fortgeltende Bedingungen. Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Bestimmungen sowie alle anderen Rechte oder Pflichten der Parteien in diesem Vertrag, die ihrer Art nach die Kündigung oder den Ablauf des Vertrags überdauern sollten, überdauern jede Kündigung oder den Ablauf dieses Vertrags: Die Abschnitte mit den Überschriften „**Gebühren und Zahlung**“, „**Geistige Eigentumsrechte**“, „**Vertraulichkeit**“, „**Haftungsausschlüsse**“, „**Gegenseitige Schadloshaltung**“, „**Haftungsbeschränkungen**“, „**Erstattung oder Zahlung nach Kündigung**“, „**Fortgeltende Bedingungen**“, „**Verschiedenes**“ und „**Kostenloser Testzeitraum**“ gelten über jede Kündigung und jeden Ablauf dieses Vertrags hinaus fort, und der Abschnitt mit der Überschrift „**Schutz von Kundendaten**“ gilt über jede Kündigung und jeden Ablauf dieses Vertrags hinaus fort, solange der Lieferant im Besitz von Kundendaten ist.

13.2 Beziehung der Parteien. Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Durch diesen Vertrag wird kein Vertretungs-, Gesellschafts-, Arbeits- oder Treuhandverhältnis begründet. Jede Partei ist selbst für die Vergütung ihrer eigenen Mitarbeiter und die damit verbundenen Steuern verantwortlich.

13.3 Öffentliche Bekanntgaben. Der Lieferant darf ohne Zustimmung des Kunden Pressemitteilungen und Marketingmaterialien zu diesem Vertrag veröffentlichen, einschließlich einer Pressemitteilung anlässlich der Unterzeichnung.

13.4 Mitteilungen. Mitteilungen, die gemäß diesem Vertrag übermittelt werden, gelten als zu folgenden Zeiten zugestellt: (a) bei Erhalt, wenn sie persönlich übergeben werden, mit unterzeichneter Empfangsbestätigung, (b) am zweiten Geschäftstag nach Versand, wenn sie mit einem landesweit anerkannten Übernachtskurier versendet werden, mit notwendiger Unterschriftsleistung, (c) außer im Fall einer Kündigungsmitteilung oder einer Benachrichtigung von einem entschädigungspflichtigen Anspruch („**rechtliche Bekanntmachungen**“), die eindeutig als rechtliche Bekanntmachungen identifizierbar sein müssen, am Tag des Versands auf dem Postweg.

13.5 Vollständige Vereinbarung. Dieser Vertrag und alle Bestellformulare bilden die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren sowie alle gleichzeitig bestehenden Vereinbarungen, Vorschläge oder Zusicherungen, gleich ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Bestellungen des Kunden oder sonstige Bestellunterlagen des Kunden (mit Ausnahme von Bestellformularen) sind unwirksam. Im Falle eines Widerspruchs gilt: (1) Bestellformular, (2) dieser Vertrag, (3) Dokumentation. Abschnittsüberschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit.

13.6 Abtretung. Keine Partei darf diesen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht unangemessen verweigert werden darf) abtreten, außer an eine Konzerngesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme oder dem Verkauf von im Wesentlichen allen Vermögenswerten. Dieser Vertrag bindet zulässige Abtretungsempfänger und Rechtsnachfolger.

13.7 Höhere Gewalt. In keinem Fall wird eine Partei für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Bedingungen dieses Vertrags gegenüber der anderen Partei haftbar oder verantwortlich oder so betrachtet, als wäre sie bezüglich des Vertrags in Verzug geraten oder hätte gegen ihn verstoßen (außer im Fall von Zahlungsverpflichtungen), sofern und soweit die Nichterfüllung oder der Verzug von Umständen verursacht wurde, die sich aus objektiver Sicht der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen („Ereignis höherer Gewalt“), wie insbesondere (i) Naturereignisse, (ii) Überschwemmungen, Brände, Erdbeben oder Explosionen, (iii) Kriege, Invasionen, Feindseligkeiten (gleich ob Kriege erklärt werden oder nicht), terroristische Bedrohungen oder Anschläge, Aufstände oder zivile Unruhen, (iv) staatliche Anordnungen, Gesetze oder Maßnahmen, (v) Embargos oder Blockaden, die an oder nach dem Datum dieses Vertrags in Kraft treten, (vi) landesweite oder regionale Notlagen, (vii) Streiks, Arbeitsniederlegungen oder Arbeitsverzögerungen oder andere Betriebsunruhen und (viii) Engpässe bei adäquaten Energie- oder Transporteinrichtungen. Jede Partei kann diesen Vertrag kündigen, wenn ein die andere Partei betreffendes Ereignis höherer Gewalt im Wesentlichen ununterbrochen über einen Zeitraum von 30 Tagen oder länger andauert. Im Falle einer durch ein Ereignis höherer Gewalt verursachten Nichterfüllung oder Verzögerung hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren.

und dabei den Zeitraum anzugeben, für den das Ereignis voraussichtlich andauern wird, sowie wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Nichterfüllung oder Verzögerung zu beenden und die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

13.8 Keine Drittbegünstigten. Im Rahmen dieses Vertrags existieren keine Drittbegünstigten.

13.9 Verzicht. Eine unterlassene oder verspätete Ausübung eines Rechts aus diesem Vertrag durch eine der Parteien stellt keinen Verzicht auf das betreffende Recht dar.

13.10 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird sie abgetrennt, und die übrigen Bestimmungen bleiben wirksam. Die Parteien werden nach Treu und Glauben darüber verhandeln, sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommt.

13.11 Befolgung von Exportvorschriften. Die Dienstleistungen können den Exportgesetzen der Vereinigten Staaten und anderer Staaten unterliegen. Jede Partei versichert, dass sie nicht auf einer US-amerikanischen Liste der gesperrten Parteien aufgeführt ist. Der Kunde wird keinen Zugriff aus Ländern oder Gebieten gestatten, die einem US-Embargo unterliegen (derzeit Krim, Russland, Luhansk, Donezk, Kuba, Iran, Nordkorea oder Syrien), und auch keinen Zugriff gestatten, der gegen Exportrecht verstößt.

13.12 Vertragschließendes Lieferantenunternehmen, Mitteilungen. Das Lieferantenunternehmen, das diesen Vertrag schließt, die Adresse, an die der Kunde Mitteilungen nach diesem Vertrag zu übermitteln hat, das Recht, das bei Streitigkeiten oder Prozessen anzuwenden ist, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen, und die Gerichte, die für derartige Streitigkeiten oder Prozesse zuständig sind, hängen davon ab, wo der Kunde ansässig ist, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich wird:

Kunden, die in Nordamerika ansässig sind				
Land, in dem der Kunde ansässig ist:	Vertragschließendes Lieferantenunternehmen:	Adresse für Mitteilungen:	Anwendbares Recht:	Gerichte mit ausschließlicher Zuständigkeit:
Jedes Land in Nordamerika	Momentus Technologies, LLC	222 S Meramec Ave Suite 202-1083 St. Louis, MO 63105 z. Hd.: Vertriebsfunktionen, mit Kopie an: Rechtsabteilung	Texas und zwingendes US-amerikanisches Bundesrecht	Austin, Texas, USA
Kunden, die in Europa, im Nahen Osten oder in Afrika ansässig sind				
Land, in dem der Kunde ansässig ist:	Vertragschließendes Lieferantenunternehmen:	Adresse für Mitteilungen:	Anwendbares Recht:	Gerichte mit ausschließlicher Zuständigkeit:
Jedes Land außer Frankreich oder das Vereinigte Königreich	Ungerboeck Systems International GmbH	c/o Baker Tilly, Erika-Mann-Straße 63 / 3. Stock 80636 München z. Hd.: Leiter EMEA-Vertriebsfunktionen, mit Kopie an: Rechtsabteilung	Deutschland	München, Deutschland

Vereinigtes Königreich	Ungerboeck Systems International GmbH	c/o Baker Tilly, Erika-Mann-Straße 63 / 3. Stock 80636 München z. Hd.: Director, EMEA Sales Operations, mit Kopie an: Legal Department	England und Wales	London, England
Frankreich	Ungerboeck Systems International GmbH	c/o Baker Tilly, Erika-Mann-Straße 63 / 3. Stock 80636 München z. Hd.: Director, EMEA Sales Operations, mit Kopie an: Legal Department	Frankreich	Paris, Frankreich
Kunden, die in Asien oder im pazifischen Raum ansässig sind				
Land, in dem der Kunde ansässig ist:	Vertragschließend es Lieferantenuntern ehmen:	Adresse für Mitteilungen:	Anwendbares Recht:	Gerichte mit ausschließlic her Zuständigeke it:
Asien oder der pazifische Raum	Momentus Technologies Pty Ltd	C/O Pitcher Partner Brisbane Level 38- Central Plaza 1 345 Queen Street Brisbane, QLD 4000 z. Hd.: Legal Department	Brisbane, Queensland, Australien	Brisbane, Queensland, Australien

13.13 Zustimmung zum anwendbaren Recht und Gerichtsstand. Jede Partei unterwirft sich dem in der obigen Tabelle aufgeführten anwendbaren Recht und der dort aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeit. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sämtliche Rechtsvorschriften eines Rechtsgebiets, aufgrund deren das CISG oder dem CISG gleichwertige Bestimmungen auf diesen Vertrag Anwendung finden würden, sind ausgeschlossen.

13.14 Kostenloser Testzeitraum. Wenn der Kunde in einem Bestellformular einen kostenlosen Testzeitraum oder eine zu einhundert Prozent (100 %) rabattierte Dienstleistung erhält, wird der Lieferant dem Kunden die betreffende(n) Dienstleistung(en), ausgenommen etwaige professionelle Dienstleistungen, auf Testbasis kostenlos bereitstellen, und zwar bis zum Eintritt des frühesten der folgenden Ereignisse: (a) Ablauf des kostenlosen Testzeitraums, für den sich der Kunde zur Nutzung der betreffenden Dienstleistung(en) registriert hat, (b) Startdatum eines vom Kunden für diese Dienstleistung(en) bestellten kostenpflichtigen Dienstleistungsabonnements oder (c) Kündigung durch den Lieferanten nach dessen alleinigem Ermessen; nach Ablauf des kostenlosen Testzeitraums verlängert sich das Softwareabonnement jedoch automatisch zu den dann geltenden marktüblichen Preisen des Lieferanten und läuft zeitgleich mit allen anderen Dienstleistungen aus, sofern der Kunde nicht spätestens 90 Tage vor diesem Enddatum eine Kündigungsmittelung übermittelt. Zusätzliche Geschäftsbedingungen können auf der Webseite für Testanmeldungen – falls vorhanden – oder im Bestellformular erscheinen, werden per Bezugnahme in diesen Vertrag einbezogen und sind rechtsverbindlich. JEGICHE DATEN, DIE DER KUNDE IN DIE DIENSTLEISTUNGEN EINGIBT, UND JEGICHE INDIVIDUELLEN ANPASSUNGEN, DIE VON DEM KUNDEN ODER FÜR IHN AN DEN DIENSTLEISTUNGEN VORGENOMMEN WERDEN, GEHEN UNWIDERRUFLICH VERLOREN, ES SEI DENN, DER KUNDE ERWIRBT EIN ABONNEMENT FÜR DIESELBEN DIENSTLEISTUNGEN WIE DIE IN DER TESTPHASE GENUTZTEN, ERWIRBT ENTSPRECHENDE AUFGEWERTETE DIENSTLEISTUNGEN ODER EXPORTIERT DIE BETREFFENDEN DATEN VOR ABLAUF DES TESTZEITRAUMS. UNGEACHTET ETWAIGER ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN HAT DER LIEFERANT WEDER SCHADLOSHALTUNGS- NOCH HAFTUNGSPFLICHTEN IRGENDWELCHER ART IN BEZUG AUF DIE DIENSTLEISTUNGEN WÄHREND DES KOSTENLOSEN TESTZEITRAUMS, ES SEI DENN, EIN SOLCHER HAFTUNGSAUSSCHLUSS IST NACH GELTENDEM RECHT NICHT DURCHSETZBAR, IN WELCHEM FALL DIE HAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN WÄHREND DER KOSTENLOSEN TESTPHASE 1.000,00 USD NICHT ÜBERSCHREITET. OHNE DAMIT DAS VORSTEHENDE EINZUSCHRÄNKEN, SICHERN DER LIEFERANT UND SEINE KONZERNGESELLSCHAFTEN UND LIZENZGEBER DEM KUNDEN NICHT ZU UND GARANTIEREN AUCH NICHT, DASS: (A) DIE NUTZUNG DER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN KUNDEN WÄHREND DES KOSTENLOSEN TESTZEITRAUMS DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRICHT, (B) DIE NUTZUNG DER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN KUNDEN WÄHREND DES KOSTENLOSEN TESTZEITRAUMS

UNUNTERBROCHEN, RECHTZEITIG, SICHER ODER FEHLERFREI ERFOLGT UND (C) WÄHREND DES KOSTENLOSEN TESTZEITRAUMS BEREITGESTELLTE NUTZUNGSDATEN KORREKT SIND.

13.15 Elektronische Signaturen. Dieser Vertrag kann handschriftlich oder elektronisch mit gleicher Rechtswirkung unterzeichnet werden. Elektronische Signaturen werden nur im dafür vorgesehenen Unterschriftenblock akzeptiert; E-Mails, SMS oder sonstige Mitteilungen, in denen der Vertrag bestätigt wird, stellen keine verbindliche Unterschrift dar.

13.16 Vorschriften lokalen Rechts: Frankreich.

In Bezug auf in Frankreich ansässige Kunden finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Abschnitt 10.2 „Zusätzliche Garantien des Lieferanten“ wird wie folgt ersetzt:

Zusätzliche Garantien des Lieferanten. Während einer maßgeblichen Abonnement-Laufzeit (a) beschreiben dieser Vertrag, die Bestellformulare und die Dokumentation präzise die maßgeblichen administrativen, physischen und technischen Schutzvorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten, (b) darf der Lieferant die Gesamtsicherheit der Dienstleistungen nicht wesentlich vermindern, (c) entsprechen die Leistungsdaten der Dienstleistungen im Wesentlichen der maßgeblichen Dokumentation und (d) darf der Lieferant vorbehaltlich des Abschnitts „Drittanbieterprodukte und -dienstleistungen“ oben die Gesamtfunktionsweise der Dienstleistungen nicht wesentlich reduzieren.

- (b) Ein neuer Abschnitt 13.10.1 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

13.10.1 Ausschlüsse. Soweit nach geltendem Recht zulässig finden die Bestimmungen von Artikel 1222 und 1223 des französischen Zivilgesetzbuchs in keinem Fall Anwendung.

- (c) Ein neuer Abschnitt 13.10.2 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

13.10.2 Sprache. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag und/oder jede Dokumentation sowie andere Informationen oder Richtlinien, auf die im Vertrag verwiesen wird oder die ihm beigelegt sind, in englischer Sprache abgefasst sein können.

- (d) Ein neuer Abschnitt 13.10.3 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

13.10.3 Unabhängigkeit gegenüber Dritten. Klarstellungshalber ist anzumerken, dass jegliche Dritte einschließlich derjenigen Kunden, die mit der Ausführung von Beratungs- und/oder Implementierungsleistungen in Zusammenhang mit den Dienstleistungen beauftragt wurden, von dem Lieferanten unabhängig sind, und dass der Lieferant in keinem Fall für ihr Handeln oder Unterlassen verantwortlich ist, selbst wenn dieses Handeln oder Unterlassen Auswirkungen auf die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden hat.

- (e) Im Fall eines Konflikts zwischen französischen Gesetzen, die für den Kunden maßgeblich sind, und den Bedingungen dieses Vertrag haben die maßgeblichen Gesetze Vorrang.

- 13.17 Vorschriften lokalen Rechts: Deutschland. In Bezug auf in Deutschland ansässige Kunden werden Abschnitt 10 „Zusicherungen und Garantien“, Abschnitt 11.6 „Alleiniges Rechtsmittel“ und Abschnitt 12 „Haftungsbeschränkungen“ dieses Vertrags jeweils durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

10. GARANTIE FÜR IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE KUNDEN

10.1 Zugesagte Qualität der Dienstleistungen. Der Lieferant garantiert, dass während einer maßgeblichen Abonnement-Laufzeit (a) dieser Vertrag, die Bestellformulare und die Dokumentation die maßgeblichen administrativen, physischen und technischen Schutzvorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten präzise beschreiben, (b) er die Gesamtsicherheit der Dienstleistungen nicht wesentlich vermindert, (c) die Leistungsdaten der Dienstleistungen im Wesentlichen der

maßgeblichen Dokumentation entsprechen und (d) er vorbehaltlich des Abschnitts „Drittanbieterprodukte und -dienstleistungen“ oben die Gesamtfunktionsweise der Dienstleistungen nicht wesentlich reduziert.

10.2 Inhalte. Der Lieferant bezeichnet oder übernimmt Inhalte, die frei verfügbar sind oder von Dritten stammen, nicht als seine eigenen und übernimmt keine Garantie oder Haftung für diese Inhalte. Die Parteien vereinbaren, dass die Abschnitte „10.3 Anzeige von Mängeln“, „10.4 Rechtsmittel aufgrund von Mängeln“ und „10.6 Ausschlüsse“ entsprechend auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten anzuwenden sind, falls dieser von einem zuständigen Gericht bezüglich dieser Inhalte für verantwortlich gehalten wird.

10.3 Anzeige von Mängeln. Der Kunde hat etwaige Abweichungen der Dienstleistungen von Abschnitt „10.1 Zugesagte Qualität der Dienstleistungen“ („**Mängel**“) dem Lieferanten ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen und eine detaillierte Beschreibung des Mangels oder, falls dies nicht möglich ist, der Symptome des Mangels vorzulegen. Der Kunde hat jegliche ihm zugänglichen nützlichen Informationen für Zwecke der Behebung des Mangels an den Lieferanten weiterzugeben.

10.4 Rechtsmittel aufgrund von Mängeln. Der Lieferant hat jegliche Mängel in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen. Falls diese Mängelbeseitigung scheitert, kann der Kunde das jeweilige Bestellformular kündigen, sofern der Lieferant ausreichend Zeit hatte, um den Mangel zu beheben. Im Abschnitt „Erstattung oder Zahlung nach Kündigung“ finden Satz 1 und Satz 3 entsprechende Anwendung. Falls der Lieferant für den Mangel verantwortlich oder mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, kann der Kunde Ansprüche wegen des verursachten Schadens in dem Umfang geltend machen, der im Abschnitt „Haftungsbeschränkung“ weiter unten dargelegt ist.

10.5 Rechtsmängel. Rechtsmängel bei Dienstleistungen sind im Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt 11 „Gegenseitige Schadloshaltung“ zu behandeln.

10.6 Ausschlüsse. Dem Kunden stehen keine Ansprüche nach diesem Abschnitt 10 „Zusicherungen und Garantien“ zu, wenn ein Mangel dadurch verursacht wurde, dass die Dienstleistungen von ihm nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags, der Dokumentation und der maßgeblichen Bestellformulare genutzt wurden.

11.6 Haftung aufgrund der Schadloshaltung von Kunden, die in Deutschland ansässig sind. Der nachstehende Abschnitt „Haftungsbeschränkung“ ist auf alle Ansprüche anzuwenden, die sich aus dem Abschnitt „Gegenseitige Schadloshaltung“ ergeben.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE KUNDEN

12.1 Unbeschränkte Haftung. Die Parteien haften einander ohne Beschränkung

- (a) im Fall vorsätzlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit,
- (b) im Umfang einer von der jeweiligen Partei übernommenen Garantie,
- (c) für den Fall, dass ein Mangel böswillig verschleiert wird,
- (d) im Fall einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit oder
- (e) nach Maßgabe des deutschen Produkthaftungsgesetzes.

12.2 Haftung für Verstöße gegen Kardinalpflichten. Wenn Kardinalpflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit verletzt werden und als Folge davon das Erreichen des Ziels dieses Vertrags einschließlich maßgeblicher Bestellformulare gefährdet wird oder im Fall einer leicht fahrlässigen Nichterfüllung von Pflichten, deren Erfüllung eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags (einschließlich maßgeblicher Bestellformulare) ist, wird die Haftung der Parteien auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt. In jedem anderen Zusammenhang wird jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen.

12.3 Haftungsobergrenze. Sofern die Parteien nicht nach Maßgabe des Abschnitts „Unbeschränkte Haftung“ oben haftbar sind, überschreitet die Gesamthaftung jeder Partei zusammen mit allen ihren Konzerngesellschaften, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entsteht, in keinem Fall den Gesamtbetrag, der von dem Kunden und seinen Konzerngesellschaften nach diesem Vertrag für die Dienstleistungen, die die Haftung ausgelöst haben, in den 12 Monaten zu bezahlen ist, die dem ersten Vorfall vorausgehen, aus dem die Haftung entstanden ist. Die vorstehende Beschränkung hat keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen des Kunden und seiner Konzerngesellschaften aus dem Abschnitt „Gebühren und Zahlung“ weiter oben.

12.4 Anwendungsbereich. Abgesehen von der Haftung nach Maßgabe des Abschnitts „Unbeschränkte Haftung“ gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unabhängig von der Rechtsgrundlage für alle Schadenersatzansprüche einschließlich Ansprüchen auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auch im Fall von Schadenersatzansprüchen einer Partei gegen Mitarbeiter, Vertreter oder Organe der jeweiligen anderen Partei Anwendung.

- 13.18 Vorschriften lokalen Rechts: Spanien. In Bezug auf in Spanien ansässige Kunden haben im Fall eines Konflikts zwischen spanischen Gesetzen, die für den Kunden maßgeblich sind, und den Bedingungen dieses Vertrag die maßgeblichen Gesetze Vorrang.

ANHANG A SERVICE-LEVEL-VEREINBARUNG („SLA“)

Die Service Level-Vereinbarung soll jedem Kunden vermitteln, welches Vorgehen er hinsichtlich der Erfassung, Protokollierung, Meldung und Behebung der dem Lieferanten gemeldeten Störungen erwarten kann.

1. Meldung von Störungen/Einreichung von Fragen und Überwachung der Fortschritte

Kunden können über das Support Center ein Support-Ticket erstellen und dessen Bearbeitungsfortschritt verfolgen. Die URL zum Support Center wird Ihnen von einem Mitglied Ihres Account-Teams mitgeteilt.

2. Fristen für erste Reaktion

Schweregrad des Tickets	Zielreaktionszeit
Kritisch	1 Stunde
Hoch	4 Geschäftsstunden
Normal	16 Geschäftsstunden

3. Definitionen und Reaktionsrichtlinien

Kritisch

Definition: Katastrophale Auswirkungen auf geschäftskritische Funktionen, die zu extrem schwerwiegenden Unterbrechungen der Services führen.

Beispiele für kritische Störungen sind:

- Die Dienste sind ausgefallen, sodass die Nutzer einen Totalausfall der Funktionen erleben
- Unmöglichkeit der Nutzung eines Feature oder einer Funktion, auf die der Kunde derzeit für geschäfts- und zeitkritische Funktionen angewiesen ist und für die keine manuelle Umgehungslösung existiert
- Die Sicherheit der Datenintegrität ist schwer beeinträchtigt

Verantwortlichkeiten des Lieferanten bei kritischen Störungen:

- Die Betriebszeiten des Lieferanten sind 24/7/365 für kritische Probleme
- Der Lieferant hat die Verpflichtung, bis zur Behebung ohne Pause an der Lösung zu arbeiten (24x7)
- Der Lieferant informiert den Kunden regelmäßig über die Fortschritte bei der Lösung des Problems

Verantwortlichkeiten des Kunden bei kritischen Störungen:

- Geben Sie eine Ticket über das Support Center ein und achten Sie unbedingt darauf, dass zum Zeitpunkt der Ticketeinreichung „Kritische Priorität“ (Critical Priority) ausgewählt wurde.
- Benennen Sie kundenseitige Ansprechpartner/Ressourcen für die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten bei der Problembeseitigung, die 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche verfügbar sein müssen
- Gewähren Sie dem Lieferanten Zugang zu dem Fehler und gestatten Sie, dass jener Ihren Computer mit Hilfe einer Fernverbindungssoftware wie Teams steuert.
- Lieferung aller relevanten Informationen, zu denen unter anderem die folgenden gehören:
 - Eine schriftliche Beschreibung der einzelnen Schritte zur Wiederherstellung des Problems einschließlich Bildschirm ausdrucken,
 - Volltextkopien aller Fehlermeldungen, einschließlich der Informationen in jedem Detailfenster,
 - Informationen zu Diagnosefenstern (klicken Sie Umschalt+F9 in einem beliebigen Fenster),
 - Mitteilung, ob dieser Fehler bei allen oder nur bestimmten Nutzern und auf allen oder nur bestimmten Computern auftritt.

Bei Problemen der Leistungsfähigkeit wird der Kunde aufgefordert, Folgendes zu übermitteln:

- Präzise Zeitabläufe (auf die Sekunde genau) mit Vergleich zu anderen Geräten (falls relevant)
- Hardware-Spezifikationen des Computers des betroffenen Nutzers (RAM und Prozessorgeschwindigkeit)

Hoch

Definition: Erhebliche Auswirkungen auf geschäftskritische Funktionen, die zu schwerwiegenden Unterbrechungen der normalen Dienste führen. In einem Produktionssystem können geschäftskritische Aufgaben nicht erfüllt werden.

Zu Beispielen für hochgradige Störungen zählen:

- Störungen, die geschäftskritische Funktionen beeinträchtigen
- Unmöglichkeit der Einführung eines geschäftskritischen Features, wobei das Einführungsdatum bevorsteht und nicht flexibel ist

Der Kunde bleibt für den Lieferanten für die Fehlerbehebung ab dem Zeitpunkt, an dem ein Problem von hoher Priorität protokolliert wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem es behoben ist, erreichbar.

Normal

Definition: Geringe bis moderate Auswirkungen auf Aufgaben, die zu Unterbrechungen der normalen Dienste führen. In einem Produktionssystem ist der tägliche Betrieb betroffen.

Beispiele für Störungen mit normaler Priorität sind:

- Probleme, die nicht unternehmenskritische Geschäftsprozesse teilweise behindern
- Fälle, in denen die Geschäftsabläufe unvorhersehbar oder uneinheitlich sind
- Lücken in Arbeitsabläufen oder Geschäftsprozessen
- Eine praktische Umgehungsmaßnahme ist verfügbar

Der Kunde wird auf die Anfragen des Lieferanten nach zusätzlichen Informationen reagieren und die empfohlenen Lösungen zeitnah umsetzen.

4. Service-Level-Richtlinien

Die erwartete monatliche Betriebszeit des Lieferanten beträgt 99,9 %. Dieser Service-Level gilt nur für Produktionssysteme. Downtime bezieht sich auf Zeiträume, in denen nicht auf die Dienste zugegriffen werden kann. Downtime schließt Folgendes nicht ein:

- Zeiträume, in denen die Dienste aufgrund einer geplanten Downtime nicht zugänglich sind.
- Leistungs- oder Verfügbarkeitsprobleme aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt.
- Leistungs- oder Verfügbarkeitsprobleme, die auf Hardware, Software oder Dienstleistungen des Kunden oder eines Drittanbieters zurückzuführen waren.
- Leistungs- oder Verfügbarkeitsprobleme, die auf Handeln oder Unterlassen des Kunden oder von Dritten in Zusammenhang unter anderem mit Hardware, Geräten und Ausstattung zurückzuführen waren.
- Leistungs- oder Verfügbarkeitsprobleme, die auf Handlungen oder Untätigkeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder Lieferanten oder von Personen zurückzuführen sind, die sich mit Hilfe der Passwörter oder des Systems des Kunden Zugang zum Netzwerk des Lieferanten verschaffen.
- Leistungs- oder Verfügbarkeitsprobleme, die durch die Nutzung der Dienste durch den Kunden verursacht wurden, nachdem der Lieferanten dem Kunden geraten hat, seine Nutzung der Dienste zu ändern, wenn der Kunde seine Nutzung nicht wie empfohlen geändert hat.
- Intermittierende Downtime-Zeiträume, die zehn Minuten oder weniger dauern.
- Leistungs- oder Verfügbarkeitsprobleme aufgrund von Testangeboten, Early-Adopter-Programmen und/oder Demos (wie vom Lieferanten festgelegt).

5. Ausschlüsse

Technische Dienstleistungsprojekte, benutzerdefinierte Berichte und API-Support werden nicht von dieser SLA erfasst. Die Kunden können einen erweiterten Support oder zusätzliche Dienste erwerben, die diese Punkte abdecken, oder sie können einen kostenpflichtigen Auftrag zur Abdeckung dieser Vorfälle anfordern.

6. Übliche Geschäftszeiten

Die lokalen Support-Teams des Lieferanten sind zu den folgenden Zeiten erreichbar:

- Nordamerika: Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr US Central Standard Time (CST)
- Europa: Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ)
- Asiatisch-pazifischer Raum: Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr Australian Eastern Standard Time (AEST)

Für nicht kritische Störungen wird kein Support außerhalb üblicher Geschäftszeiten angeboten. Dagegen ist für kritische Störungen ein Support rund um die Uhr verfügbar. Störungen, die außerhalb der örtlichen Bürozeiten behandelt werden, werden nur auf Englisch behandelt.

7. Umfang von Wartungsleistungen

„**Wartungsleistungen**“ werden als Zugang zu Upgrades, Korrekturen und technischer Betriebsunterstützung für alle lizenzierten Dienste definiert. Andere Leistungen einschließlich unter anderem der nachstehend aufgeführten gehören nicht zum Umfang von Wartungsleistungen:

- Jegliche Anpassung der Anwendung, die nicht im Basisangebot enthalten ist, sei es durch Software eines Dritten oder des Lieferanten, oder jegliche Komplikationen oder Probleme, die sich aus dieser Anpassung ergeben.
- Jegliche Anpassung außerhalb der Anwendung, die auf die Datenbank der Anbietersoftware zugreift, wie z. B. benutzerdefinierte Berichte, benutzerdefinierte Schnittstellen, BI-Tools usw., unabhängig davon, ob sie von einer Drittanbieter- oder der Lieferantensoftware vorgenommen wurde, sowie jegliche Komplikationen oder Probleme, die sich aus dieser Anpassung ergeben.
- Jegliche direkte Änderung der in der Datenbank der Lieferantensoftware enthaltenen Daten oder jegliche Komplikationen oder Probleme, die sich aus dieser direkten Änderung ergeben.
- Jegliche direkte Änderung des Datenbankschemas, sei es durch das Hinzufügen von Spalten innerhalb der vom Lieferanten gelieferten Tabellen, das Hinzufügen von Tabellen, Triggern, gespeicherten Verfahren oder Indizes außerhalb des Umfangs des vom Lieferanten gelieferten Schemas oder jegliche Komplikationen oder Probleme, die sich aus dieser direkten Änderung ergeben.
- Jedes Leistungsproblem der Anwendung, unabhängig von der möglichen Ursache, wenn die Anwendung außerhalb der Lieferanten-Hosting-Umgebung installiert ist.
- Störungen jeder Art, die bei einer Version der Anwendung auftreten, deren reguläres Support-Datum abgelaufen ist.
- Störungen jeder Art, die aufgrund der Nutzung von Hardware aufgetreten sind, die nicht den aktuell veröffentlichten technischen Leitlinien entspricht.
- Für Hilfeleistungen, die über den Umfang der Wartungsleistungen hinausgehen, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden die aufgewendete Zeit in Rechnung zu stellen.

8. Ende des Supports

Von Zeit zu Zeit kann der Lieferant den Support für ältere Versionen der Dienste einstellen. Kunden mit nicht unterstützten Versionen erhalten erst dann Support, wenn sie auf eine unterstützte Version umgestiegen sind.

9. Tools von Drittanbietern und Integration

Kunden werden gebeten, Tools und Integrationen von Drittanbietern zu deaktivieren, wenn es um die Behebung von Problemen geht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf leistungsbezogene Probleme.